

Geschäftsordnung für den Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats der Ströer SE & Co. KGaA

§ 1 Grundlage der Tätigkeit des Nominierungsausschusses

Der Nominierungsausschuss führt die ihm obliegenden Geschäfte nach Maßgabe der Satzung, der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats und dieser Geschäftsordnung.

§ 2 Zusammensetzung des Nominierungsausschusses

Der Vorsitzende des Nominierungsausschusses ("Vorsitzender") und sein Stellvertreter werden von den Mitgliedern des Nominierungsausschusses gewählt.

§ 3 Einberufung

3.1 Der Nominierungsausschuss tritt bei Bedarf zusammen. Die Sitzungen des Nominierungsausschusses werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von sieben Tagen schriftlich einberufen. In der Einladung sind die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung anzugeben. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt und die Einberufung fernmündlich oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation vorgenommen werden.

3.2 Die Sitzungen des Nominierungsausschusses können auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz stattfinden.

§ 4 Sitzungsleitung und Beschlussfassung

4.1 Die Sitzungen werden vom Sitzungsleiter geleitet. Dies ist der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

4.2 Beschlüsse werden einstimmig gefasst. Können sich die Mitglieder des Nominierungsausschusses nicht auf einen Beschluss einigen, wird für die Beschlussfassung der Aufsichtsrat herangezogen. In diesem Fall findet die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats entsprechend Anwendung.

4.3 Der Nominierungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

4.4 Abwesende Mitglieder des Nominierungsausschusses können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie eine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied des Nominierungsausschusses überreichen lassen oder ihre Stimme fernmündlich oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation abgeben.

4.5 Über die Sitzungen des Nominierungsausschusses ist durch den Sitzungsleiter ein Protokoll zu fertigen und von diesem zu unterzeichnen.

§ 5 Aufgaben des Nominierungsausschusses

5.1 Zu den Aufgaben des Nominierungsausschusses des Aufsichtsrats gehören insbesondere die Vorbereitungen von Vorschlägen an den Aufsichtsrat für

- a. die Erstellung und Aktualisierung des Kompetenzprofils und
- b. die Auswahl von geeigneten Kandidaten für den Aufsichtsrat

5.2 Der Aufsichtsrat wird regelmäßig in seinen Sitzungen über die Arbeit des Nominierungsausschusses durch den Vorsitzenden unterrichtet.

§ 7 Sonstiges

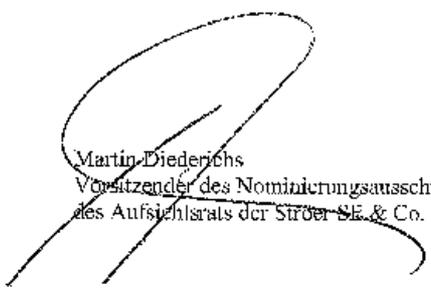
Im Übrigen gilt für den Nominierungsausschuss die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats. Bei Widersprüchen gelten die Regelungen der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats.

§ 8 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Nominierungsausschusses und sonstige Personen, die an den Sitzungen des Nominierungsausschusses teilnehmen, sind zur Verschwiegenheit über den Inhalt der Sitzungen verpflichtet. Zudem haben sie die Einhaltung der Insiderregeln des Wertpapierhandelsgesetzes zu beachten.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am 27.05.2020 in Kraft.



Martin Diederichs
Vorsitzender des Nominierungsausschusses
des Aufsichtsrats der Siron SE & Co. KGaA